

Besondere Bedingungen Hundehaftpflicht

Dieses Produkt gilt subsidiär zu einer bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherung.

In Ergänzung der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2005) sind obligatorisch bis zu einer Höhe von EUR 10 Mio. mitversichert:

1. Erweiterung Geltungsbereich

In Erweiterung von Art. 3, Pkt. 1 der AHVB 2005 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

2. Erweiterung versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden AHVB und EHVB 2005 und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde sowie deren Hundewelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten bei der Hundemutter.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergleichen Zwecken besteht kein Versicherungsschutz.

3. Mitversicherter Personenkreis

Mitversichert in Abänderung der EHVB 2005/1, Abschn. B, Pkt. 12 ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers in häuslicher Gemeinschaft;
- 3.2 aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- 3.3 des Mit-Besitzers (z.B. weiterer Halter), der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Hund hat;
- 3.4 des nicht gewerbsmäßigen fremden Tierhüters in dieser Eigenschaft.

4. Mietsachschäden

In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen als Tierhalter wegen Schäden an gemieteten Räumen. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von 1 Monat.

Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingung mitversichert.

5. Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

In Erweiterung von Pkt. 4 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen als Tierhalter wegen Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen/Ferienhäusern. Dieser

Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von 1 Monat.

Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingung mitversichert.

6. Nutzung als Blindenhund und Rettungshund

Die Nutzung des Tieres als Blindenhund gilt als mitversichert, sofern eine versicherte Person diesen Hund nutzt. Ebenso mitversichert ist die Nutzung des Tieres als Therapie- Such- oder Rettungshund (nicht gewerblich), sofern eine versicherte Person diesen Hund nutzt.

7. Hüterbiss

Die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Tierhüters an den Versicherungsnehmer sind mitversichert. Ein Mitverschulden des Tierhüters wird angerechnet.

Schadenersatzansprüche der gemäß Pkt. 3.1, 3.2, 3.3 angeführten versicherten Personen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Hüten fremder Hunde

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für den Versicherungsnehmer auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus dem Hüten fremder Hunde subsidiär zu bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherungen.

Pauschalversicherungssumme EUR 2 Mio.

Örtlicher Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anliegerstaaten

9. Verstoß gegen Leinen- / Maulkorbpflicht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht beim Führen des Hundes ohne Leine und Maulkorb.

10. Sonderkündigungsrecht

Bei Abschluss von einem 1 Jahresvertrag wird dem Versicherungsnehmer ein tägliches Kündigungsrecht ohne Kündigungsfrist eingeräumt.